

Die neue Bauprodukte- Verordnung

Hinweise für
Baustoffhersteller

CE

bbs die baustoffindustrie

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.

Inhaltsverzeichnis

■ Einleitung	[3]
■ Neuerungen der BauPVO	[4]
■ CE-Kennzeichnung	[5]
■ Leistungserklärung und Begleitdokumente	[9]
■ Harmonisierte technische Spezifikationen	[14]
■ Grundanforderungen an Bauwerke und Wesentliche Merkmale von Bauprodukten	[15]
■ Von der gesetzlichen Anforderung zur Erweiterung der CE-Kennzeichnung	[16]
■ Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	[17]
■ Notifizierte Stellen	[18]
■ Übergangsregelungen	[19]
■ Aufgaben und Pflichten von Herstellern, Importeuren, Händlern und Mitgliedstaaten	[21]



Einleitung

Am 1. Juli 2013 löst die neue Bauprodukte-Verordnung (BauPVO) die seit 1989 geltende Bauprodukte-Richtlinie (BPR) vollständig ab. Als europäische Verordnung gilt die BauPVO unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich.

In Deutschland wird der Übergang von der BPR zur BauPVO durch Änderungen des Gesetzes zur Anpassung des Bauprodukte-Gesetzes vollzogen. Mit der ersten Anpassung werden u. a. das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) als nationale notifizierende Behörde, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als nationale Produktinformationsstelle und ein Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die BauPVO festgelegt.

Mit der BauPVO wird die Intention der bisherigen BPR fortgeschrieben, wobei die Inhalte vereinfacht, präzisiert und aktualisiert wurden. Übergeordnete Ziele sind das Inverkehrbringen von Bauprodukten, ihr freier Warenverkehr und der Abbau technischer Handelshemmnisse im EU-Wirtschaftsraum. Harmonisierte technische Spezifikationen sollen zu EU-weit einheitlichen Produkt- und Prüfstandards und damit harmonisierten Leistungsangaben bei Bauprodukten führen.

Die BauPVO regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von harmonisierten Bauprodukten auf dem Markt und legt Anforderungen an die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung fest.

Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung CE-gekennzeichneter Bauprodukte weder untersagen noch behindern, wohl aber jede Verwendung, die nicht den nationalen Anwendungsregeln im Baubereich entspricht.

Neuerungen der BauPVO

Bauprodukte, die nach dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden, müssen der BauPVO entsprechen. Unter „Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Verfügbarmachung eines Bauprodukts auf dem europäischen Markt durch den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Importeur zu verstehen. Davon abgegrenzt ist der Begriff der „Bereitstellung“, der die Weitergabe eines in Verkehr gebrachten Bauprodukts in der Lieferkette bezeichnet, z. B. vom Baustofffachhandel an den Endkunden.

Die BauPVO unterscheidet sich insbesondere durch die Leistungserklärung, die CE-Kennzeichnung und die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von der bisherigen BPR.

Die CE-Kennzeichnung ist auf Basis einer Leistungserklärung anzubringen, in der die Leistungen des Bauprodukts für dessen Wesentliche Merkmale anzugeben sind. Welche Merkmale eines Bauprodukts wesentlich sind, ergibt sich aus den harmonisierten technischen Spezifikationen und geht auf die gesetzlichen Anforderungen zurück, die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt werden. So kann die Druckfestigkeit von Mauersteinen ein Wesentliches Merkmal sein, dass der Erfüllung der Grundanforderung „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ und damit dem Schutz eines Bauwerks und dessen Nutzern gegen Einsturz, Verformungen oder Beschädigungen dient.

Merkmale eines Bauprodukts, die nicht auf einer gesetzlichen Anforderung basieren (z. B. die farbliche Gestaltung), sind nicht Bestandteil der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung.

Die Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts sind im Anhang ZA einer harmonisierten Norm oder einem Europäischen Bewertungsdokument festgelegt.

CE-Kennzeichnung

Mit der BauPVO ändert sich die Bedeutung der CE-Kennzeichnung. Zukünftig dokumentiert der Hersteller damit, dass er die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der in der Leistungserklärung angegebenen Leistung sowie die Einhaltung aller einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften übernimmt.

Alle Bauprodukte, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat, müssen CE-gekennzeichnet werden.

Der Hersteller – ggf. der Importeur – ist für die Anbringung der CE-Kennzeichnung verantwortlich. Soweit möglich, muss die CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt selbst, einem Etikett oder der Verpackung angebracht werden. Andernfalls muss die CE-Kennzeichnung Bestandteil der Begleitdokumentation sein.

Mit der BauPVO stärkt die EU die CE-Kennzeichnung, indem sie es zum alleinigen Übereinstimmungszeichen für alle Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts bestimmt. Zusätzliche Zeichen (wie das deutsche Ü-Zeichen) für Anforderungen, die bereits mit harmonisierten technischen Spezifikationen abgedeckt sind, sind nicht zulässig. Lediglich für Aspekte, die nicht von harmonisierten technischen Spezifikationen erfasst sind, dürfen zusätzliche Zeichen eingesetzt werden.

Da die Angaben für die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung weitgehend identisch sind, kann es effizient sein, sie in einem Dokument zusammenzufassen. Formal ist eine solche Zusammenfassung zumindest nicht ausgeschlossen.



0954 1

Mustermann AG 2
56789 Musterhausen

13 3

Ref.-Nr.: 1234 4

EN 771-2 5

Tragende und nicht-tragende Wände 6
im Außenbereich

CS30 – 1,8 248*175*248 T3 F2 7

LEISTUNG 8

2



3

Mustermann AG
56789 Musterhausen

13 5 EN 771-2

Not.St. 0954 1

CS30 – 1,8 248*175*248 T3 F2 SE

Ref.-Nr.: 1234 4

7 und 8

6

CE-Symbol gemäß Richtlinie 93/68EWG

- 1.** Nummer der notifizierten Stelle (bei Systemen 1+, 1, 2+ und 3). Die Nummern der Stellen sind im NANDO-Verzeichnis gelistet
- 2.** Name, eingetragener Handelsname oder Marke sowie Kontaktanschrift des Herstellers . Alternativ kann ein Kennzeichen angegeben werden, das die einfache und eindeutige Identifikation des Herstellers ermöglicht
- 3.** Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt angebracht wird
- 4.** Referenznummer der Leistungserklärung. Die Referenznummer kann vom Hersteller selbst festgelegt werden und dient der Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des Bauprodukts
- 5.** Fundstelle (Nummer) der harmonisierten technischen Spezifikation
- 6.** Vorgesehene(r) Verwendungszweck(e) des Bauprodukts gemäß harmonisierter technischer Spezifikation(en)
- 7.** Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
- 8.** Liste der Wesentlichen Merkmale für den/die erklärten Verwendungszweck(e), Leistung des Bauprodukts für die aufgeführten Wesentlichen Merkmale und zugehörige harmonisierte technische Spezifikationen

Sofern weitere Begleitinformationen bereitzustellen sind, kann es zweckmäßig sein, die CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt möglichst knapp zu gestalten, da die ausführlichen Informationen dann mit den Begleitdokumenten bereitgestellt werden. Eine kompakte CE-Kennzeichnung wird durch geeignete Kürzel möglich, die idealerweise in der harmonisierten technischen Spezifikation verankert sind.

Auf konkrete Leistungsangaben kann dann verzichtet werden, wenn in der harmonisierten technischen Spezifikation lediglich Mindestanforderungen (z. B. Mindestdruckfestigkeit) festgelegt sind.



Leistungserklärung und Begleitdokumente

Ab 1. Juli 2013 erstellt der Hersteller für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht, eine Leistungserklärung. Die Leistungserklärung löst die bisherige Konformitätserklärung ab.

Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung in Bezug auf dessen Wesentliche Merkmale. Welche Merkmale für ein Bauprodukt wesentlich sind, ist in den harmonisierten technischen Spezifikationen (bei Normen im Anhang ZA) festgelegt.

In der Leistungserklärung ist die Leistung von mindestens einem, jedoch von allen im jeweiligen Mitgliedstaat für den Verwendungszweck geforderten Wesentlichen Merkmalen anzugeben. Solange weder durch einen delegierten Akt der EU-Kommission noch durch eine Europäische Technische Bewertung vorgegeben ist, für welche Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts Leistungen anzugeben sind, kann der Hersteller frei wählen, zu welchen Merkmalen er Leistungsangaben (Wert oder Klasse) macht oder keine Leistung erklärt (NPD – No Performance Determined).

Grundlage für die Leistungserklärung bildet die technische Dokumentation des Herstellers. Hierzu zählen u. a. die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle, wie Typprüfung (Erstprüfung) oder Identitätsfeststellungen der geprüften Chargen. Wo dies möglich ist, kann der Hersteller Leistungen des Bauprodukts alternativ mit Typberechnungen ermitteln.

Vereinfachend kann die technische Dokumentation durch eine „Angemessene Technische Dokumentation“ (ATD) ersetzt werden. Hierbei kann auf eigene Typprüfungen/-berechnungen des Herstellers ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn für ein Bauprodukt bereits ausreichende Kenntnisse zur Leistung bezüglich Wesentlicher Merkmale vorliegen.

Leistungserklärung

Ref.-Nr.: 1234

CS30 – 1,8 248*175*248 T3 F2 • 1

40 09993 01020 7 • 2

Tragende und nicht-tragende Wände im Außenbereich • 3

Mustermann AG • 4

56789 Musterhausen

• 5

System 2+ • 6

Die notifizierte Stelle ÜberwachungsGmbH – 0954 – hat • 7
die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und eine Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle ausgestellt.

Nicht relevant • 8

Erklärte Leistung • 9

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
	Wert, Klasse oder NPD	Nummer und Ausgabejahr

Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

(Name und Funktion) • 10

(Ort/Datum der Ausstellung) (Unterschrift)

Referenznummer der Leistungserklärung
(und der CE-Kennzeichnung)

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
2. Typen-, Chargen-, Serien-Nr. oder sonstige Kennzeichnung zur Identifikation des Bauprodukts (z. B. Artikelnummer EAN)
3. Vorgesehene(r) Verwendungszweck(e) des Bauprodukts gemäß harmonisierter technischer Spezifikation(en)
4. Name, eingetragener Handelsname oder Marke sowie Kontaktanschrift des Herstellers (alternativ: Kennung)
5. Ggf. Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten
6. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
7. Wenn das Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist:
 - Beschreibung der Aufgaben Dritter
 - Hinweis auf ausgestellte Bescheinigung zur Leistungsbeständigkeit bzw. zur Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
 - Prüf- bzw. Berechnungsberichte – soweit relevant
 - Name und Nummer der notifizierten Stelle
8. Wenn für das Bauprodukt eine Europäisch Technische Bewertung ausgestellt ist:
 - Beschreibung der Aufgaben Dritter
 - Hinweis auf ausgestellte Bescheinigung zur Leistungsbeständigkeit bzw. Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
 - Prüf- bzw. Berechnungsberichte – soweit relevant
 - Name und Nummer der Technischen Bewertungsstelle
 - Nummer des Europäischen Bewertungsdokuments
 - Nummer der Europäisch Technischen Bewertung
9. Liste der Wesentlichen Merkmale für den/die erklärten Verwendungszweck(e), Leistungen des Bauprodukts für die aufgeführten Wesentlichen Merkmale und zugehörige harmonisierte technische Spezifikationen
10. Ort, Ausstelldatum, Name, Funktion und Unterschrift des verantwortlichen Erstellers des Herstellers

Zur Vermeidung unnötiger Prüfungen von Bauprodukten, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse nachgewiesen wurde, kann der Hersteller auf entsprechende Festlegungen der EU-Kommission, Festlegungen in harmonisierten technischen Spezifikationen oder auf Prüfergebnisse eines anderen Herstellers zurückgreifen. Da der Hersteller, der die Typprüfung durchgeführt hat, für die Richtigkeit der Prüfergebnisse verantwortlich ist, bedarf es hierfür seiner schriftlichen Einverständniserklärung.

Handelt es sich beim Bauprodukt um ein System aus mehreren Bauteilen bzw. Komponenten für die die Wesentlichen Merkmale geprüft wurden, so kann der Hersteller des Bausatzes diese Ergebnisse als Grundlage für seine Leistungserklärung nutzen. Auch hier ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bauteil- bzw. Komponentenhersteller erforderlich. Eine Überprüfung der ATD durch eine notifizierte Stelle ist dabei nur für die Systeme 1+ und 1 vorgesehen.

Die Leistungserklärung ist mit einer vom Hersteller frei wählbaren Referenznummer zu versehen, die im Rahmen der CE-Kennzeichnung in Bezug genommen wird und eine eindeutige Identifikation des Bauprodukts ermöglicht.

Die Leistungserklärung kann in gedruckter oder in elektronischer Form bereitgestellt werden. Elektronisch bedeutet vorerst, die (aktive) Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (z. B. per Mail, CD oder USB-Stick). Auf Wunsch des Abnehmers ist jedoch eine gedruckte Fassung zur Verfügung zu stellen. Für die (passive) Bereitstellung der Leistungserklärung auf einer Internetseite will die EU-Kommission zu einem späteren Zeitpunkt Bedingungen festlegen.

Der Hersteller ist verpflichtet, gemeinsam mit der Leistungserklärung auch die übrigen produktrelevanten Informationen bereitzustellen. Neben Anweisungen und Sicherheitsinformationen zählt hierzu ggf. auch das Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Zubereitungen und Gemische, wenn dies gemäß REACH aufgrund im Erzeugnis enthaltener

besonders besorgniserregender Stoffe erforderlich ist. Es ist zu beachten, dass sich damit unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern nach REACH und nach BauPVO ergeben.

Zur Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern erarbeitet die deutsche Bauwirtschaft derzeit mit der Branchenlösung „Gefahrstoffkommunikation in der Lieferkette Bau“ ein System, das durch einen elektronischen Bereitstellungsvorgang Vereinfachungen für alle Beteiligten in der Lieferkette erzielt. Dieses System kann dazu beitragen, die gemeinsame Bereitstellung von Leistungserklärung und Sicherheitsdatenblatt zu unterstützen.

Die Leistungserklärung und die Begleitdokumente sind in der/den jeweiligen Landessprache(n) zu übermitteln, soweit der jeweilige Mitgliedstaat keine andere Festlegung getroffen hat.



Harmonisierte technische Spezifikationen

Die Erstellung einer Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten erfolgt auf Grundlage harmonisierter technischer Spezifikationen. Unter diesem Begriff sind harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente zusammengefasst.

Harmonisierte Normen werden auf Basis eines Mandats der Europäischen Kommission erarbeitet und enthalten einen Anhang ZA, der den verbindlichen Teil der harmonisierten Norm beschreibt.

Europäisch Technische Bewertungen werden auf Basis Europäischer Bewertungsdokumente erteilt. EOTA erarbeitet solche Bewertungsdokumente dann, wenn für ein Bauprodukt entweder keine harmonisierte Norm vorliegt oder diese unvollständig ist, so dass die Bewertung Wesentlicher Merkmale nicht möglich ist.

Im Europäischen Bewertungsdokument sind sowohl die Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts in Abhängigkeit von der jeweiligen Verwendung festgelegt als auch die Verfahren und Kriterien, um die diesbezügliche Leistung zu bestimmen. Europäische Bewertungsdokumente werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Mit der Europäisch Technischen Bewertung wird die Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale gemäß dem Europäischen Bewertungsdokument attestiert.



Grundanforderungen an Bauwerke und Wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Die Grundanforderungen an Bauwerke bilden die Basis für die Ausarbeitung von harmonisierten technischen Spezifikationen für Bauprodukte, mit denen dann produkt- und verwendungsbezogen die jeweiligen Wesentlichen Merkmale festgelegt werden.

Die bisher sechs „Wesentlichen Anforderungen an Bauwerke“ gemäß BPR werden mit der BauPVO in „Grundanforderungen an Bauwerke“ umbenannt, inhaltlich teilweise erweitert und um eine siebte Anforderung ergänzt.

Grundanforderungen an Bauwerke

- 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

- 2 Brandschutz

- 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
Neu: Es ist der gesamte Lebenszyklus des Bauwerks zu betrachten. Zu berücksichtigen sind nun auch die Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser und die Freisetzung klimarelevanter Stoffe (z. B. Treibhausgase)

- 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
Neu: Der Aspekt der Barrierefreiheit

- 5 Schallschutz

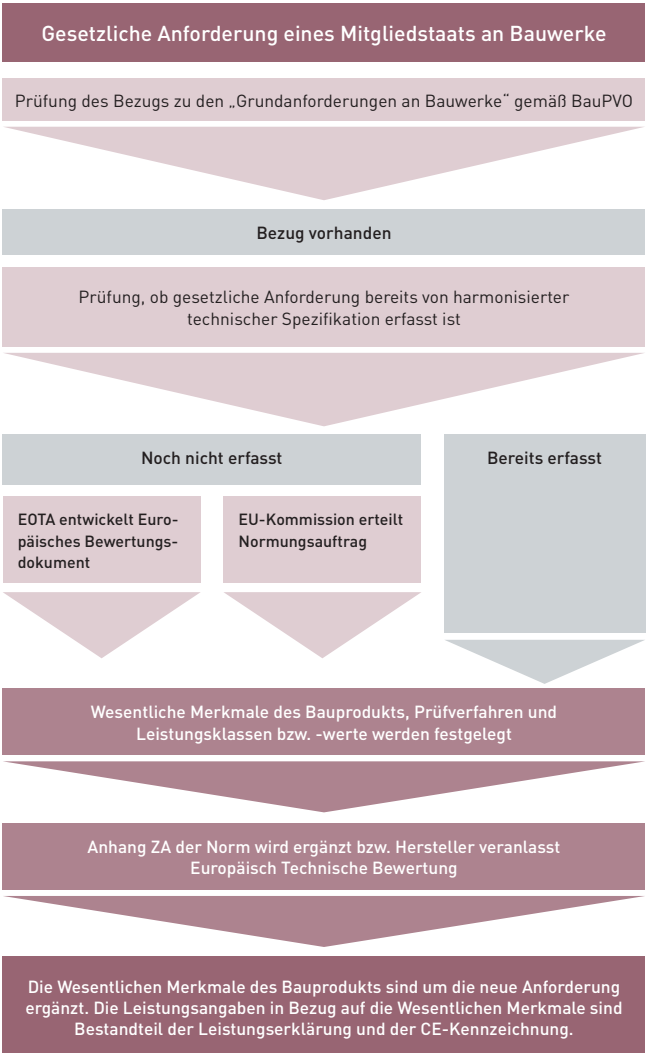
- 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

- 7 Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen
Neu: Die ergänzte Grundanforderung zielt darauf ab, ein Bauwerk so zu entwerfen und zu errichten, dass die eingesetzten natürlichen Ressourcen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können

Die Berücksichtigung der erweiterten bzw. neuen Grundanforderungen in harmonisierten technischen Spezifikationen setzt voraus, dass ein Mitgliedstaat diesbezüglich gesetzliche Anforderungen an das Bauprodukt stellt. Da die Grundanforderung Nr. 3 schon unter der BPR nur bedingt in

harmonisierten technischen Spezifikationen berücksichtigt wurde, hat die EU-Kommission inzwischen entsprechende Erweiterungen der Produktmandate vorgenommen.

Von der gesetzlichen Anforderung zur Erweiterung der CE-Kennzeichnung



Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Am 1. Juli 2013 wird das System der Konformitätsbescheinigung durch das System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ersetzt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine begriffliche Änderung. Die bisherigen Systemabstufungen 1+, 1, 2+, 3 und 4 bleiben bestehen, allerdings entfällt das System 2. In allen Systemen ist die werkseigene Produktionskontrolle als zentraler Bestandteil verankert.

Zukünftig wird klar zwischen den Produktzertifizierungsstellen für die Systeme 1+ und 1 und den Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle für das System 2+ unterschieden. Für das System 3 ist eine notifizierte Stelle mit dem Tätigkeitsfeld „Prüflabor“ einzusetzen, während für das System 4 keine notifizierte Stelle erforderlich ist.

Das Ergebnis der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit wird in der Leistungserklärung dokumentiert.

System	Art der notifizierten Stelle	Art der Bescheinigung
1+ 1	Produktzertifizierungsstelle	Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit
2+	Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle	Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
3	Prüflabor	–
4	–	–

Notifizierte Stellen

Notifizierte Stellen lösen die bisherigen PÜZ-Stellen zum 1. Juli 2013 ab. Ihre Aufgabe ist es, als unabhängige Drittstellen die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorzunehmen.

Um als notifizierte Stelle gemäß BauPVO tätig werden zu können, ist eine Akkreditierung erforderlich, auf deren Grundlage die EU-Notifizierung erfolgt. In Deutschland ist die DAkkS die zuständige Akkreditierungsstelle, während das DIBt als notifizierende Behörde das Notifizierungsverfahren durchführt. Die bisher alternative Möglichkeit eines DIBt-Anerkennungsverfahrens besteht nur noch für solche Stellen, die ausschließlich auf Basis nicht harmonisierter Normen agieren. Dabei handelt es sich dann aber nicht um notifizierte Stellen gemäß BauPVO.

Die Notifizierung der Stellen und die Festlegung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erfolgt wie bisher unter Bezugnahme auf harmonisierte technische Spezifikationen. Neu ist, dass Stellen für ausgewählte Wesentliche Merkmale unabhängig von einer harmonisierten technischen Spezifikation notifiziert werden können:

- Brandverhalten
- Feuerbeständigkeit
- Verhalten bei einem Brand von außen
- Geräuschabsorption
- Emission von gefährlichen Stoffen.

Die notifizierte Stellen sind in der NANDO-Datenbank der EU-Kommission nach Tätigkeitsfeldern getrennt gelistet (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>).

Übergangsregelungen

Die BauPVO löst die BPR übergangslos ab. Bauprodukte, die bereits hergestellt sind, jedoch noch nicht in Verkehr gebracht wurden, müssen ab dem 1. Juli 2013 alle Regelungen der neuen BauPVO erfüllen.

Da die neue Verordnung keinen Einfluss auf die technischen Eigenschaften des Bauprodukts hat, ist es möglich, Bauprodukte bereits vor dem Stichtag gemäß BauPVO in Verkehr zu bringen.

Für die Umstellung auf die BauPVO sind drei Aufgaben durchzuführen:

- Erstellung einer Leistungserklärung für das Bauprodukt
- Anbringung der neuen CE-Kennzeichnung
- Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Um einen möglichst einfachen Übergang von der Richtlinie zur Verordnung zu ermöglichen, wurden zahlreiche Vereinfachungen in der BauPVO verankert.

a) Kein Handlungsbedarf für im Handel befindliche Bauprodukte

CE-gekennzeichnete Bauprodukte, die bereits vor dem Stichtag in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt wurden, bedürfen keiner Leistungserklärung und keiner neuen CE-Kennzeichnung. Die im Handel befindlichen Bauprodukte können ohne Veränderungen weiter vermarktet werden.

b) Leistungserklärung auf Basis einer bestehenden Konformitätserklärung bzw. -bescheinigung

Für CE-kennzeichnungspflichtige Bauprodukte, für die bereits vor dem Stichtag eine Konformitätserklärung oder -bescheinigung ausgestellt wurde, die aber noch nicht in Verkehr gebracht wurden, kann der Hersteller auf Grundlage dieser Konformitätsdokumente eine Leistungserklärung erstellen und eine CE-Kennzeichnung gemäß BauPVO vornehmen. Solange das Bauprodukt nicht geändert wird, sind keine neuen Prüfungen erforderlich.

c) Leistungserklärung auf Basis einer Angemessenen Technischen Dokumentation

Für CE-kennzeichnungspflichtige Bauprodukte, die vor dem Stichtag hergestellt, aber erst nach dem Stichtag in Verkehr gebracht werden und für die keine Konformitätserklärung oder -bescheinigung vorliegt, besteht die Pflicht, die Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale durch Typprüfungen/-berechnungen nachzuweisen. Die Typprüfungen oder Typberechnungen können durch Angemessene Technische Dokumentationen ersetzt werden.

d) Leistungserklärung für Bauproduktgruppen

Regelfall ist, dass für jeden Produkttyp eine individuelle Leistungserklärung bereitgestellt wird. In Sonderfällen kann es sich anbieten, mehrere Produkttypen in einer Leistungserklärung zusammenzufassen.

e) Europäisch Technische Zulassungen bleiben als Europäisch Technische Bewertungen gültig

Hersteller können ihre bestehenden Europäisch Technischen Zulassungen während der Gültigkeitsdauer als Europäisch Technische Bewertungen verwenden. Eine Verlängerung der Europäisch Technischen Zulassungen nach dem 1. Juli 2013 ist allerdings nicht möglich.

f) Leitlinien für Europäisch Technische Zulassungen werden übernommen

Leitlinien für Europäisch Technische Zulassungen, die vor dem Stichtag veröffentlicht wurden, können als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.

Aufgaben und Pflichten von Herstellern, Importeuren, Händlern und Mitgliedstaaten

Hersteller

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt bzw. herstellen lässt und dieses Produkt unter eigenem Namen oder einem Markennamen vermarktet. Abweichend vom Herstellerbegriff nach REACH muss der Hersteller gemäß BauPVO weder seinen Sitz noch seine Produktion innerhalb der EU haben.

Der Hersteller kann seine Pflichten durch ein schriftliches Mandat ganz oder teilweise auf einen Bevollmächtigten übertragen.

Die wichtigsten Aufgaben und Pflichten des Herstellers sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst.



Aufgaben und Pflichten des Herstellers

■ Erstellung einer Leistungserklärung und Anbringung einer CE-Kennzeichnung

Immer, wenn das Bauprodukt von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst ist. Ausnahmen sind nur möglich bei Einzelanfertigungen im Werk, auf der Baustelle und bei historischen Herstellverfahren.

■ Keine widersprüchlichen Angaben zu den Leistungen eines Bauprodukts

Es dürfen beliebige Zusatzinformationen zu den Leistungen eines Bauprodukts gegeben werden (z. B. in Werbebroschüren). Handelt es sich aber um Leistungen von Wesentlichen Merkmalen, müssen diese Angaben auch Bestandteil der Leistungserklärung sein.

■ 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Dokumente

Die Leistungserklärung, die technische Dokumentation sowie weitere relevante Produktunterlagen (z. B. Sicherheitsinformationen) sind mindestens 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts aufzubewahren.

■ Rückverfolgbarkeit des Bauprodukts

Der Hersteller muss das Bauprodukt mit einer frei wählbaren Nummer kennzeichnen (z. B. Artikelnummer EAN), um die eindeutige Identifikation und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Die Nummer ist auch auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder den Begleitdokumenten anzugeben. Darüber hinaus sind der Name des Herstellers, der Marken- oder Handelsname des Bauprodukts und eine Kontaktanschrift anzugeben.

■ Rückruf bei Nichteinhaltung der Leistung

Hat der Hersteller Grund zu der Annahme, dass ein in Verkehr gebrachtes Bauprodukt die erklärte Leistung nicht erfüllt, muss er unverzüglich eine Nachprüfung durchführen und das Bauprodukt bei Bestätigung der Verfehlung vom Markt zurückrufen. Bedeutet die Nichterfüllung ein Sicherheitsrisiko, hat der Hersteller zudem unverzüglich die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu informieren, in denen das Bauprodukt bereitgestellt wurde.

■ Auskunftspflicht gegenüber den Behörden

Hat die Behörde Grund zu der Annahme, dass ein in Verkehr gebrachtes Bauprodukt die erklärte Leistung nicht erfüllt, ist der Hersteller verpflichtet, die Behörde bestmöglich zu unterstützen, um mögliche Gefahren abzuwenden.

Importeur

Importeur ist jede natürliche oder juristische Person, die in der EU ansässig ist, Bauprodukte aus einem Staat außerhalb der EU bezieht und auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringt.

Die Pflichten des Importeurs rangieren zwischen denen des Herstellers und denen des Händlers. Der Importeur darf jedoch keine Leistungserklärung erstellen, sondern ist vielmehr dafür verantwortlich, dass der Hersteller diese Pflicht erfüllt.

Vertreibt der Importeur ein Produkt unter eigenem Namen oder ändert er ein importiertes Bauprodukt derart, dass die Leistungserklärung des Herstellers nicht mehr zutrifft, so obliegen ihm sämtliche Pflichten eines Herstellers.

Händler

Händler stellen Bauprodukte auf dem europäischen Binnenmarkt bereit. Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten ist es Aufgabe des Händlers, die CE-Kennzeichnung, die Angabe der Produktbezeichnung und die Referenznummer der Leistungserklärung zu überprüfen. Zur Vermarktung muss der Händler neben der Leistungserklärung auch die Begleitdokumente zur Verfügung stellen.

Vertreibt der Händler ein Produkt unter eigenem Namen oder ändert er ein Bauprodukt derart, dass die Leistungserklärung des Herstellers nicht mehr zutrifft, so obliegen ihm sämtliche Pflichten eines Herstellers.

Während der Lagerung und des Transports muss der Händler dafür sorgen, dass die Leistung des Bauprodukts nicht beeinträchtigt wird.

Liefert der Händler Bauprodukte in andere Mitgliedstaaten, ist er angehalten, vom Hersteller Leistungserklärung und Begleitdokumente in der/den jeweiligen Landessprache(n) anzufordern.

Sollte der Händler Grund zu der Annahme haben, dass ein Bauprodukt die Anforderungen der BauPVO nicht erfüllt, ist er angehalten, den Hersteller oder Importeur und die Marktüberwachung zu informieren. Für Rückrufe muss der Händler in der Lage sein, die Kunden, die das Bauprodukt in den vergangenen 10 Jahren erworben haben, zu informieren.

Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Behinderungen des freien Warenverkehrs, des Inverkehrbringens und der ordnungsgemäßen Verwendung CE-gekennzeichneter Bauprodukte abzustellen. U. a. sind zusätzliche Übereinstimmungszeichen zu unterbinden, soweit sie sich auf die Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts beziehen.

Stellen Mitgliedstaaten Anforderungen an Bauprodukte, sind sie verpflichtet, hinsichtlich der Beschreibung der Anforderungen, Prüfverfahren und Leistungen auf bestehende harmonisierte technische Spezifikationen zurückzugreifen.

Jeder Mitgliedstaat muss zur Verbesserung des Zugangs zum nationalen Markt eine Produktinformationsstelle einrichten, die über nationale Vorschriften zu den rechtlichen und technischen Anforderungen von CE-gekennzeichneten Bauprodukten informiert. In Deutschland ist die BAM als Produktinformationsstelle eingesetzt. Eine Übersicht über die Produktinformationsstellen in den Mitgliedstaaten wird von der EU veröffentlicht (<http://ec.europa.eu/enterprise/intsub/a12>).

Die Produktinformationsstellen sind verpflichtet, Anfragen innerhalb von 15 Werktagen zu beantworten.

Die Mitgliedstaaten sind ebenfalls verpflichtet, eine Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte durchzuführen. Die Marktüberwachung soll gewährleisten, dass CE-gekennzeichnete Bauprodukte die Anforderungen der BauPVO (bisher der BPR) erfüllen. In Deutschland sind die

Bundesländer für die Marktüberwachung zuständig. Eine zentrale Koordinierungsstelle wurde beim DIBt eingerichtet. Seit 2011 agiert die deutsche Marktüberwachung auch aktiv, indem sie ausgewählte Bauproduktgruppen anhand festgelegter Überwachungsprogramme kontrolliert.

Die Marktüberwachung hat u. a. die Befugnis, die Bereitstellung von Bauprodukten zu untersagen.

Ausblick

Auch wenn die Bauprodukte-Verordnung an vielen Stellen eindeutiger und präziser als die bisherige Richtlinie ist, stellen sich eine Reihe von Auslegungs- und Umsetzungsfragen. Der BBS steht in regelmäßigem Austausch mit den zuständigen Ministerien und Behörden, um die Klärung offener Fragestellungen zu unterstützen.

Hinsichtlich der Bereitstellung von Leistungserklärungen im Internet unterstützt der BBS eine europäische Branchenlösung der Baustoffindustrie, die darauf abzielt, eine zentrale Plattform und Anlaufstelle für Leistungserklärungen zu europäischen Bauprodukten zu schaffen.

Mittelfristig wird die Umsetzung der neuen Grundanforderung Nr. 7 zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen von besonderer Relevanz für die Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie sein. Der BBS setzt sich dafür ein, dass die Informationen der von der Industrie freiwillig erstellten Umweltproduktdeklarationen, der sogenannten EPDs, angemessen berücksichtigt werden.



Checkliste für Hersteller

■ Notifizierte Stelle

Lassen Sie Ihre PÜZ-Stelle verbindlich erklären, dass sie zum 1. Juli 2013 akkreditiert und notifiziert sein wird. Ist das nicht der Fall, suchen Sie rechtzeitig eine notifizierte Stelle, die die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in Verkehr zu bringender Bauprodukte durchführen kann.

■ Überprüfung der technischen Dokumentation

Die bisherige technische Dokumentation Ihrer Bauprodukte bezieht sich auf die BPR. Überprüfen Sie die Inhalte und Begrifflichkeiten Ihrer technischen Dokumentation und stellen Sie diese auf die neue BauPVO um.

■ Erstellung von Leistungserklärungen

Erstellen Sie bereits jetzt Leistungserklärungen für Ihre Bauprodukte in den relevanten Landessprachen. Nutzen Sie dabei auch die vereinfachenden Übergangsregelungen.

■ Vorbereitung begleitender Informationen

Bereiten Sie die ggf. erforderlichen Begleitinformationen gemäß BauPVO in den relevanten Landessprachen vor.

■ Anpassung der CE-Kennzeichnung

Passen Sie die CE-Kennzeichnung Ihrer Bauprodukte den Anforderungen der BauPVO an.

■ Vorbereitung der Bereitstellung von Dokumenten im Internet

Wie die Bereitstellung der Dokumente im Internet erfolgen kann, wird die EU-Kommission erst noch festlegen. Dennoch ist zu empfehlen, bereits heute eine internetfähige Datenbank für Ihre Bauprodukte und die zugehörigen Dokumente zu entwickeln. Eine Initiative der europäischen Baustoffhersteller strebt an, die Internetbereitstellung (insbesondere von Leistungserklärungen) zeitnah umzusetzen.



Quellen

Bauprodukte-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

EU-Amtsblatt L 88, 04.04.2011

Bauprodukte-Richtlinie: Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte – 89/106/EWG;

EU-Amtsblatt L 40, 11.02.1989

REACH-VO: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
EU-Amtsblatt L 396, 30.12.2006

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

EU-Amtsblatt L 218, 13.08.2008



**Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.**

Kochstraße 6–7

10969 Berlin

Tel: +49 (0) 30/726 19 99-0

www.baustoffindustrie.de

Herausgeber

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.

Verantwortlich

Michael Basten

Redaktion

Antonio Caballero González, Dr. Berthold Schäfer

Gestaltung

ServiceDesign, Heidelberg

Fotonachweis

Seite 2: Industrieverband WerkMörtel e.V.

Seite 8: Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilbau e.V.

Seite 13: FMI Fachverband Mineralwolleindustrie e.V.

Seite 14: Xella Gruppe, Duisburg

Seite 21: www.foto.betonplaza.nl

Seite 26: Wienerberger AG

Seite 27: Wienerberger AG

Druck

Druckwerkstatt Lunow, Berlin

Berlin, 2012